LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)

Landratsamt Lindau (Bodensee) · Postfach 1560 · 8990 Lindau

Gesch. Nr. (Bitte bei Antwort angeben)	Bearbeiter(in)	Stiftsplatz 4	Tel. Durchwahl-Nr.	Lindau (Bodensee)
610 - 31 -	Herr Sienz	Zi.-Nr. 206	(08382) 270- 245	04. Jan. 1982

Vollzug des Bundesbaugesetzes;
Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Hergensweiler
für das Gebiet "Hergensweiler"

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) erläßt folgenden

B e s c h e i d :

I. Die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Hergensweiler" vom 16.12.1981 wird genehmigt.

II. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Am 23.9.1981 beschloß der Gemeinderat Hergensweiler die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes für das Gebiet "Hergensweiler" in der Form, daß die Gebäude auf den Grundstücken 7 und 8 sowie 10 bis 23 an Stelle der ursprünglich vorgesehenen Dachneigung

-2-

von 20° bis 24° eine Dachneigung von 20° bis 32° erhalten. Dieser Beschluß wurde am 24.9.1981 im Amtsblatt der Gemeinde Hergensweiler bekanntgemacht.

Mit Schreiben vom 2.10.1981 wurden folgende Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

1. Regierung von Schwaben -höhere Landesplanungsbehörde-
2. Landratsamt Lindau (Bodensee) -untere Naturschutzbehörde-
3. Kreisheimatpfleger
4. Regionaler Planungsverband Allgäu
5. Wasserwirtschaftsamt Kempten
6. Kreisbrandrat für den Landkreis Lindau (Bodensee)
7. Elektrizitätsgenossenschaft Schlachters
8. Zweckverband Wasserversorgung Hergensweiler

Der Plan lag in der Zeit vom 5.10. bis 5.11.1981 im Rathaus Hergensweiler zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Ort und Dauer der Auslegung waren am 24.9.1981 im Amtsblatt der Gemeinde Hergensweiler bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß Einwendungen während der Auslegungsfrist im Rathaus vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange waren mit Schreiben vom 2.10.1981 von der Auslegung benachrichtigt worden.

Während der Auslegungsfrist wurden keine Einwendungen geltend gemacht.

Mit Schreiben vom 11.11.1981 beantragte die Gemeinde Hergensweiler die Genehmigung der Bebauungsplanänderung.

Am 16.12.1981 beschloß der Gemeinderat Hergensweiler, auf die Beteiligung der Bürger nach § 2 a Abs. 2 BBauG zu verzichten, weil sich die Änderung des Bebauungsplanes auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nur unwesentlich auswirkt. Gleichzeitig beschloß der Gemeinderat Hergensweiler die Bebauungsplanänderung als Satzung.

II.

Die Änderung des Bebauungsplanes bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 11 Satz 1 des Bundesbaugesetzes -BBauG-). Diese Aufgabe wurde für kreisangehörige Gemeinden den Landratsämtern übertragen (§ 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum Bundesbaugesetz und zum Städtebauförderungsgesetz i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.6.1978 -GVBl. S. 339-). Die Gemeinde Hergensweiler gehört nicht zu den in § 2 Abs. 2 der genannten Änderungsverordnung aufgeführten Gemeinden, bei denen für die Genehmigung von Bebauungsplänen die Regierung zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Lindau (Bodensee) zur Genehmigung der Bebauungsplanänderung für das Gebiet "Hergensweiler" ergibt sich aus § 148 Abs. 1 Satz 1 BBauG.

Die Änderung des Bebauungsplanes konnte genehmigt werden, da sie ordnungsgemäß zustandegekommen ist und weder dem Bundesbaugesetz noch den auf Grund des Bundesbaugesetzes erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht (§ 11 Satz 2 i.V. mit § 6 Abs. 3 BBauG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes.

Der als Gemeindesatzung beschlossene Bebauungsplan ist eine Rechtsnorm; er kann weder mit der verwaltungsgerichtlichen Anfechtungsklage (§ 42 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-) noch mit der Verfassungsbeschwerde (Art. 66 und 120 der Bayerischen Verfassung -BV-) angefochten werden. Statthaft sind dagegen die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle (§ 47 VwGO) und die Popularklage nach Art. 98 Satz 4 BV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, zu erheben.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist;
Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird der Widerspruch oder die Klage schriftlich erhoben, so ist die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Lindau(Bodensee) oder bei der Regierung von Schwaben in Augsburg, die Klage beim Verwaltungsgericht Augsburg, innerhalb der Frist eingeht.

i.A.

Dr. Bernhardt

Mit Empfangsbestätigung
an die
Gemeinde
8997 Hergensweiler

In Abdruck 2-fach
an das
Sachgebiet 32
im Hause
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

WV. 1.2.1982

747